



Auch wer nur selten Gefahrgut transportiert, muss sicherheitsrelevante Mindestanforderungen erfüllen.

Sorgfältig informieren

GELEGENHEIT Wer als Kunde seine Ware direkt beim Produzenten abholt und nur gelegentlich mit Gefahrgut zu tun hat, wird kaum Fachkenntnis über die gesetzlichen Anforderungen besitzen. Sollte hier ein Transport verboten werden?

Schon mal gehört? Fragt man zum Beispiel Mitarbeiter von Gewerbeaufsichtsämtern nach den Pflichten eines Selbstabholers von Gefahrgütern, schütteln die meisten den Kopf. Der Begriff „Selbstabholer“ steht schließlich in keinem Regelwerk zum rechtskonformen Gefahrguttransport.

Und doch ist der mit diesem Begriff verbundene Personenkreis in manchen Branchen Alltagsgeschäft. Die Chemieindustrie kennt ihn und auch der Chemiehandel. In der Ladungssicherung ist er ebenfalls bekannt, hier vor allem als Problemkreis mit ungenügender Sicherungsausrüstung.

Gemeint sind mit dem Begriff gewerbliche Kunden oder Fahrer, die im dienstlichen Auftrag gelegentlich Gefahrgut ab-

holen oder im Rahmen ihres gewerblichen Tätigkeitsfeldes Gefahrgut abholen und befördern. Nicht gemeint sind dagegen Privatpersonen, die für den persönlichen Gebrauch gefährliche Güter einkaufen. Sofern diese bestimmte Mengen bei entzündbaren flüssigen Stoffen nicht überschreiten und ihre Güter nicht in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks transportieren, gelten für sie lediglich die Vorschriften des ADR unter den Freistellungsbedingungen nach 1.1.3.1 a).

Anders sieht dies für den gewerblichen Selbstabholer aus. An ihn, an sein Fahrzeug und an seine Beförderung werden die gleichen Anforderungen gestellt wie an andere Beteiligte im Gefahrguttransport. Auch für ihn gelten die Mengen-

grenzen, die Punkteregeln, die Zusammenladeverbote oder die Sicherheitsbedingungen. Selbst unterhalb von bestimmten Mengengrenzen muss er einen Zwei-Kilogramm-Feuerlöscher mitführen. Sofern er Gase der Klasse 2 transportiert, hat auch er bei längeren Fahrten für eine ausreichende Belüftung zu sorgen und kann nur unter Umständen bei Mietfahrzeugen darauf verzichten, wobei er dann auf dem Fahrzeug mit einem Kennzeichen darauf hinweisen muss (siehe dazu auch die Durchführungsrichtlinien RSEB, Erläuterungen zu Teil 7).

Auch Versorgungsfahrten zählen dazu
Nun kann bei dieser Art von Frachtführern kaum von einer ausreichenden Fach-

kenntnis über die Anforderungen durch die Gefahrgutvorschriften ausgegangen werden – obwohl für diesen Personenkreis nach Kapitel 1.3 ADR eine Unterweisung vorgeschrieben ist. Sollte also für diese Personen der Transport verboten werden?

Selbstabholer benötigen leicht verständliche und übersichtliche Darstellungen.

Sowohl die Chemieunternehmen als auch die Chemikalienhändler verneinen dies. Sie sehen sich in der Verpflichtung, diesen Kundenkreis durch Aufklärung gut auf den Weg zu bringen.

Der Verband Chemiehandel (VCH) hat nun in diesem Herbst seinen Leitfaden „Transport gefährlicher Güter durch nicht routinierte Beförderer und Fahrer – wie machen diese ihre Sache gut?“ auf den neuesten Stand gebracht.

Dabei beschränkt sich diese Kundeninformation im Vergleich zu anderen Leitfäden auf die Grundzüge (zu Leitfäden und Merkblättern siehe Kasten auf dieser Seite).

Die Erfüllung der Voraussetzung für einen sicheren und zugleich vorschriftsmäßigen Straßengefahrguttransport wird in der Verantwortung des abgebenden Händlers gesehen:

- › Die Klassifizierung der Güter und die positive Feststellung, dass sie zur Beförderung zugelassen sind
- › Die Auswahl einer ausdrücklich zugelassenen, meist baumustergeprüften Verpackung
- › Die Beachtung von Zusammenladeverboten
- › Die Kennzeichnung der Versandstücke mit Gefahrzetteln, Kennzeichen und UN-Nummern sowie gegebenenfalls die Kennzeichnung der Ladeeinheiten (Umverpackungen)

Sobald die Ware aufgeladen ist, geht die Verantwortung in die Hände des Frachtführers über. Nach dem VCH ist dieser für vier so genannte Pflichtenkreise zuständig:

1. Die Begleitung des Transports durch Papiere, die der Information und der Kontrolle dienen.
2. Die Ausrüstung des Fahrzeugs für den Gefahrguttransport im Allgemeinen sowie im Hinblick auf die Gefahreneigenschaften der Güter im Besonderen.
3. Das Verhalten des Fahrers während des Transports, beginnend mit dem Beladen und endend nach Entladen.
4. Die Sicherungsbestimmungen zur Abwehr terroristischer Gefahren.

Kurze Checklisten

Der Leitfaden gibt zu jedem der oben genannten Punkte noch kurze vertiefende Hinweise.

Leitfäden

„Transport gefährlicher Güter durch nicht routinierte Beförderer und Fahrer – wie machen diese ihre Sache gut?“
www.vch-online.de > Publikationen > Kundeninfos

Weitere Informationen

„VCI-Leitlinie zur Beförderung gefährlicher Güter im PKW/Kombi“ unter
www.vci.de > Services > Leitfaeden > Seiten > Leitlinie-Gefahrgut-im-PKW.aspx

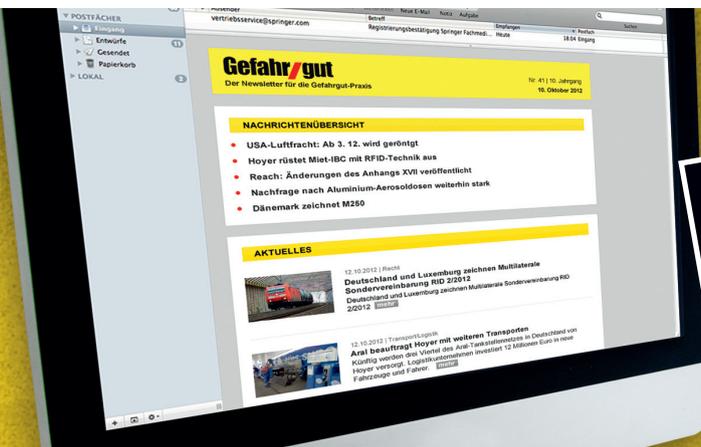
„Transport von Gefahrgütern: Die Kleinmengenregelung in der Bauwirtschaft“ unter
www.bgbau-medien.de > Fachinfos > Verkehr und Transport

„Transport von Gasflaschen in kleinen Mengen“ unter
www.industriegaseverband.de > Publikationen des IGV, Sicherheitshinweise

Auch die anschließenden Checklisten für den Fahrer, worauf er vor der Abfahrt und während des Transports beziehungsweise bei Verwendung von Tank- oder Spezialfahrzeugen zu achten hat, sind kurz und knapp gehalten.

So soll auch derjenige abgeholt werden, der ansonsten selten mit der komplexen Rechtsmaterie rund um den Gefahrguttransport zu tun hat.

Daniela Schulte-Brader



DER GEFAHR/GUT NEWSLETTER
 Einfach anmelden unter: www.gefahrgut-online.de

VORTEILE DIE ZÄHLEN

Informationsvorsprung durch Schnelligkeit, Aktualität und Qualität
 Der Gefahr/gut-Newsletter – Ihr Vorteil in der Branche

- kompetente Redaktion
- jederzeit kündbar
- bequem per E-Mail
- kostenlos
- wöchentlich

Gefahr/gut

Das Magazin für Sicherheit in der Gefahrgut-Praxis

VERLAG HEINRICH VOGEL · Aschauer Straße 30 · 81549 München
 vertriebservice@springer.com · Tel 0 89 20 30 43 - 11 00 · Fax - 21 00